

# Gemeindeinitiative zur Förderung der politischen Mitwirkung von Ausländerinnen und Ausländern in der Stadt Thun (Thuner Partizipationsinitiative)



Die in der Stadt Thun stimmberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stellen gestützt auf Artikel 22 der Stadtverfassung Thun folgendes Begehren:

Reglement über die Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement)

*Der Stadtrat von Thun,*  
gestützt auf Art.38 lit. a der Stadtverfassung vom 23.September 2001  
*beschliesst:*

**Artikel 1 Gegenstand**  
Dieses Reglement regelt die institutionelle Mitwirkung von ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Stadt Thun.

**Artikel 2 Ausländische Personen**  
Als ausländische Personen im Sinn dieses Reglements gelten Menschen, welche die Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) oder Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis B) besitzen oder vorläufig aufgenommen sind (Ausländerausweis F), seit mindestens drei Monaten Wohnsitz in der Stadt Thun haben und volljährig sind.

**Artikel 3 Partizipation**  
1 Mindestens 40 ausländische Personen können dem Stadtrat eine Partizipationsmotion einreichen.  
2 Die Partizipationsmotion muss einen Gegenstand betreffen, der im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates oder der Stimmberechtigten liegt. Soweit der Gegenstand der Partizipationsmotion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Partizipationsmotion der Charakter einer Richtlinie zu.  
3 Der Motionstext enthält einen Antrag und eine Begründung. Er ist von den ausländischen Personen unter Angabe von Name, Adresse und Geburtsdatum eigenhändig zu unterschrieben.

**Artikel 4 Verfahren**  
1 Das Ratssekretariat nimmt die Partizipationsmotion entgegen und veranlasst die Prüfung der Unterschriften sowie eine formelle und inhaltliche Prüfung der Partizipationsmotion.  
2 Unterschriften sind gültig, wenn die Unterzeichnenden im Zeitpunkt der Einreichung der Partizipationsmotion die Bedingungen gemäss Artikel erfüllen.  
3 Das Stadtratsbüro stellt bei Erfüllung der Kriterien gemäss Artikel 3 die Gültigkeit der Partizipationsmotion fest.  
4 Gültige Partizipationsmotionen werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.  
5 Das Ratssekretariat stellt die Information der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners über den Gang des Geschäfts sicher.

**Artikel 5 Vorprüfung**  
1 Ausländische Personen können den Entwurf einer Partizipationsmotion beim Ratssekretariat vorprüfen lassen.  
2 Die Vorprüfung äussert sich zur Zuständigkeit und zur Form der Partizipationsmotion. Der Entscheid des Stadtratsbüros zur Gültigkeit der Partizipationsmotion gemäss Artikel 4 bleibt vorbehalten.

**Artikel 6 Mitwirkung im Stadtrat**  
1 Die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner kann die Partizipationsmotion im Stadtrat vertreten. Ist sie oder er verhindert, kann sie oder er sich von einer anderen mitunterzeichnenden Person vertreten lassen.  
2 Sie oder er kann sowohl beantragen, die Motion sei erheblich zu erklären oder in ein Postulat umzuwandeln als auch erklären, die Partizipationsmotion werde zurückgezogen.

**Artikel 7 Inkrafttreten**  
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Es dürfen nur die in der Stadt Thun stimmberechtigten Personen unterschreiben. Wer sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt oder jemand anderen besticht, mit einem anderen Namen als seinem eigenen unterschreibt oder auf eine andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar (Art. 281 und 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]).

Name/Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Adresse Strasse und Hausnummer	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)

Die unterzeichnende Amtsperson [Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer] bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Zeitpunkt des Eingangs des Unterschriftenbogens in der Stadt Thun stimmberechtigt waren.

Eingang Unterschriftenbogen (Datum): \_\_\_\_\_ Anzahl bescheinigte Unterschriften: \_\_\_\_\_ Amtsstempel

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Initiativkomitee und mit Mehrheitsbeschluss zum Rückzug der Initiative Ermächtigte: Lara Bezio, Teichmattstrasse 2, 3600 Thun, Manuel Oetterli, Seefeldstrasse 12, 3600 Thun, Jannik Schönthal, Goldiwilstrasse 16, 3600 Thun, Alexander Zeller, Hofstettenstrasse 83, 3600 Thun, Severin Zeller, Hofstettenstrasse 83, 3600 Thun**  
**Beginn der Unterschriftensammlung: 25.August 2015/ Ablauf der Sammelfrist 25.August 2016. Einsendeschluss ist der 15.Juli 2016.**  
**Bitte ganz oder teilweise ausgefüllte Bögen umgehend an das Initiativkomitee "Thuner Partizipationsinitiative" senden.** Kontaktadresse: Vithusa Vincen Raj, Gwattstrasse 125,3645 Gwatt